



Satzung des Philharmonischen Chores Neubrandenburg e.V.

in der Fassung vom 04.12.2018 (II)

§ 1 Zweck des Chores

1. Der Philharmonische Chor Neubrandenburg e.V. versteht sich als eine freiwillige Vereinigung sangesfreudiger und sangesfähiger Personen sowie Förderer der Pflege anspruchsvoller Chormusik. Das Ziel ist eine aktive musikalische Betätigung in der Freizeit, eine Bereicherung des kulturellen Lebens im Territorium und in der Stadt Neubrandenburg. Die Mitgliedschaft ist frei von jeder konfessionellen oder ideologischen Bindung.
2. Der Chor ist als Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der satzungsmäßige Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufführungen anspruchsvoller chorsinfonischer und a-capella-Chorliteratur humanistischen Inhalts.
3. Aus der angestrebten Pflege chorsinfonischer Musik als einem der Hauptzwecke des Chores ergibt sich das Bedürfnis einer engen Zusammenarbeit mit der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg / Neustrelitz.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Name und Sitz des Chores, Geschäftsjahr

1. Der Chor führt den Namen „Philharmonischer Chor Neubrandenburg e.V.“ und hat den Sitz in Neubrandenburg.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Philharmonischen Chores Neubrandenburg e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die über die notwendige stimmliche und allgemein musikalische Eignung verfügt oder den Chor in besonderem Maße unterstützt und die Satzung des Chores vollinhaltlich anerkennt. Musikalische Vorkenntnisse sind wünschenswert, aber nicht Bedingung.
2. Der Chor besteht aus ordentlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind aktive Sängerinnen und Sänger, die dem Chor angehören, mit allen Rechten und Pflichten.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht oder nicht mehr musikalisch im Chor tätig sind, sich diesem jedoch eng verbunden fühlen und die Interessen des Chores fördern.
5. Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein. Sie beteiligen sich nicht unbedingt am sängerischen Leben des Chores, sondern sind anderweitig durch moralische, finanzielle oder materielle Unterstützung der künstlerischen und vereinsmäßigen Entwicklung des Philharmonischen Chores Neubrandenburg e.V. dienlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und passive Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand gewählt werden können ordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder haben regelmäßig, pünktlich und diszipliniert an Proben, Konzerten und anderen obligatorischen Veranstaltungen des Chores teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Satzung und der Arbeitsordnung einschließlich der Beitragsordnung zu achten und die Beschlüsse des Vorstandes zu erfüllen.
4. Im Interesse des künstlerischen Niveaus des Chores sollte bei stimmlichen Problemen unabhängig vom Alter eine Überprüfung der Stimmqualität durch den Chordirektor und die Stimmbildnerin erfolgen und eine Entscheidung über den weiteren Verbleib durch den Vorstand getroffen werden.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Philharmonischen Chor Neubrandenburg e.V. ist schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden oder beim Chordirektor zu beantragen.
2. Ordentliche Mitglieder, die ihre aktive Chorarbeit beenden, können weiterhin passive Mitglieder des Chores bleiben. Diese Entscheidung teilt das Chormitglied dem Vorstand schriftlich mit.
3. Anträge auf Fördermitgliedschaft sind mit dem Angebot der Förderung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
4. Die Mitgliedschaft im Philharmonischen Chor Neubrandenburg e.V. endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. In allen Fällen ist das gesamte in persönlicher Verwahrung befindliche Choreigentum vollständig zurück zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Philharmonische Chor Neubrandenburg e.V. erhebt von allen ordentlichen und passiven Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und nur durch diese verändert werden kann. Die Höhe des Beitrages und die Zahlungsmodalitäten werden in der Arbeitsordnung fixiert.
2. Der Beitrag ist bringepflichtig und wird auch für den laufenden Monat im Falle eines Ausscheidens durch Austritt oder Ausschluss erhoben.

§ 7 Organe des Chores

Die Organe des Philharmonischen Chores Neubrandenburg e.V. sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den Stellvertreter, einzuberufen und zu leiten. Dieser bestimmt den Protokollführer.
2. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt mindestens 2 Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Chores dies erfordert oder über die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des Chores es wünscht. Die Einladung erfolgt gemäß § 8 Abs. 2.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei Verhinderung betraut er den Stellvertreter. Andernfalls ist vor Beginn der Versammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl auf jeden Fall beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die erneute Einladung erfolgt nach § 8 Abs.2 unter Hinweis der Beschlussunfähigkeit.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

2. Die Wahl des Revisors erfolgt für die Dauer von drei Jahren. Dieser ist jährlich zur Überprüfung des Choreigentums verpflichtet.
3. Entgegennahme von Rechenschafts- und Geschäftsberichten
4. Entgegennahme der künstlerischen Einschätzung des vergangenen Zeitraumes und der Vorstellungen zur weiteren künstlerischen Arbeit des Chordirektors
5. Überprüfung der Einhaltung der Satzung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
6. Beschlussfassung zum Jahresfinanzplan und zu einzelnen Finanzgeschäften
7. Beschlussfassung zur Arbeitsordnung

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse zur Auflösung des Chores mit Dreiviertelmehrheit, zu Satzungsänderungen und Finanzgeschäften über 7.500,00 EUR mit Zweidrittelmehrheit, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Vertretung der Stimmabgabe ist zulässig. Eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Übernahme von Chorämtern ist bei Verhinderung der Anwesenheit erforderlich.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn es mindestens drei Mitglieder beantragen, sonst in offener Abstimmung.
4. Zur Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht für den Vorstand kandidieren dürfen.
5. Für jedes Choramt erfolgt eine gesonderte Wahl. Bei mehreren Kandidaten für ein Amt gilt einfache Stimmenmehrheit.
6. Stimmgruppenführer sind von ihrer jeweiligen Stimmgruppe mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 11

Beurkundungen

1. Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzuhalten und von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
2. Mitgliederversammlungen sind vollständig zu protokollieren und das Protokoll vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 12

Der Chorvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter,

- dem Schatzmeister.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand lässt sich vom Chordirektor über Programmvorhaben, vor deren Bekanntgabe an den Chor, informieren. Gemeinsam wird über die Aufnahme ins Chorrepertoire entschieden.

4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Chores zuständig soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist der Vorstand verantwortlich für:

- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die ihm sonst nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 13

Das Chorvermögen (Finanzen)

1. Das Vermögen des Philharmonischen Chores Neubrandenburg e.V. besteht im Wesentlichen aus:

- a) choreigenen Konten,
- b) choreigenen Noten,
- c) choreigenen Instrumenten und Zubehör.

2. Alle Beiträge, Honorare und sonstige Einkünfte des Chores werden ausschließlich zum Erreichen der Zwecke des Vereins genutzt.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Chores erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung befürworten müssen.

2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Leitung, die den Prozess der Auflösung führt.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf die Stadt Neubrandenburg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.